

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis
Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxis
(Taxitarifordnung)**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 598) in den jeweils gültigen Fassungen wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung), gültig ab 01.09.2025 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte), die während der Inanspruchnahme des Taxis entstehen, ist ein Entgelt zu erheben. Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu informieren.

(2) Bei vorheriger Bestellung ist ein Anfahrtsentgelt zu erheben, wenn eine Anfahrt entsteht, die über die Grenze des Betriebssitzes des Taxiunternehmens hinaus geht und nicht zu diesem zurückführt oder ihn durchquert. Der Höchstsatz von 15,00 € darf nicht überschritten werden. Bei der Bestellung ist der Kunde bereits auf das Anfahrtsentgelt hinzuweisen.

(3) Kommt nach erfolgter Anfahrt eine bestellte Fahrt aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, ist der Fahrzeugführer berechtigt, einen Unkostenbeitrag gemäß § 3 dieser Verordnung vom Besteller einzufordern.“

2. Der § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Beförderungsentgelt

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugutekommen, sind verboten und nichtig. Die Umsatzsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr

werktags

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

4,50 €

sonn- und feiertags

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

sowie werktags

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

6,50 €

sonn- und feiertags

von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

7,50 €

Kilometerpreis

1. und 2. Km	3,80 €
3. bis 5. Km	3,30 €
6. bis 10. km	2,90 €
Ab 11. Km	2,60 €

Wartezeit

(gilt nur bei verkehrsbedingtem Halten (Stau)
oder bei auftragsgemäßigem Stillstand (Wartezeit)
des Fahrzeuges)

je abgelaufene Minute:	0,55 €
das entspricht für eine volle Stunde:	33,00 €

Anfahrtsentgelt

einmaliger Zuschlag

Bis zu 5 km	5,00 €
5 km bis zu 10 km	10,00 €
10 km bis zu 15 km	15,00 €

Zuschläge

einmaliger Zuschlag bei ausdrücklicher
Bestellung eines Großraumtaxi zur
Beförderung von mehr als 4 Personen
oder aus sonstigen Gründen (Großraumzuschlag)

6,50 €

Nichtantreten der Fahrt

innerhalb der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers
außerhalb der Betriebssitzgemeinde des Unternehmers

5,00 €

10,00 €

Die Umschaltung auf den Sonn- und Feiertag- sowie Nachttarif hat automatisch zu erfolgen.
Weitere Zuschläge dürfen nicht erhoben werden.“

3. Der § 7 entfällt.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24.08.2026 in Kraft.

Köthen (Anhalt), den 15.06.2026

Grabner
Landrat



(Dienstsiegel)